

Az.: 4 B 250/12
2 L 1854/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 1. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Mai 2012 – 2 L 1854/11 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist nicht begründet. Die von ihnen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht dargelegten Gründe geben keine Veranlassung für eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG, wonach das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Vollendung des 68. Lebensjahres erlischt, sie nicht in ihren Rechten verletzt und sie deshalb keinen Anspruch auf die von ihnen begehrte vorläufige Feststellung haben, dass sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens trotz Überschreitens dieser Altersgrenze zur Ausübung des Amtes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs berechtigt sind.

2 Ihre Anträge hat das Verwaltungsgericht als zulässig, aber unbegründet angesehen. Die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Zwar stelle sie eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG dar. Diese sei jedoch gemäß § 10 AGG ausnahmsweise zulässig. Hiernach sei eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sei. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles müssten angemessen und erforderlich sein.

Welche Zwecke legitim seien, bestimme sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (RL) 2000/78/EG, auf der das AGG beruhe. Nach der Rechtsprechung des EuGH seien allein sozialpolitische Ziele in diesem Sinne legitim. Das mit der Festlegung einer Altersgrenze verfolgte Ziel eines günstigen Altersaufbaus stelle ein sozialpolitisches und damit legitimes Ziel i. S. v. § 10 Satz 1 AGG dar. Sie stelle eine Voraussetzung für das Nachrücken Jüngerer dar, denn die Bestellung von Vermessungsingenieuren sei nach § 1 SächsÖbVVO von einer konkreten Bedarfsprüfung abhängig. Die Altersgrenze sei auch eine objektive und angemessene Maßnahme. Sie betreffe alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und sei geeignet zu der gewünschten Altersstruktur beizutragen. Andernfalls könne nur ohne jede Planbarkeit ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden. Die Altersgrenze erweise sich auch als angemessen und erforderlich i. S. v. § 10 Satz 2 AGG. Sie trage dazu bei, die Leistungsfähigkeit und innere Durchlässigkeit der beliehenen Vermessungsingenieure zu erhöhen und den Neueinstieg für Berufsanfänger zu fördern und diene damit der Generationengerechtigkeit. Mit 68 Jahren gehe die Altersgrenze zudem über die allgemeine Altersgrenze - welche für Richter und Beamte des Freistaates Sachsen bei 67 Jahren liege - hinaus. Die Regelung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die inhaltsgleiche Vorgängerregelung habe der Sächsische Verfassungsgerichtshof für verfassungskonform erachtet.

- 3 Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwände der Antragsteller geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend eine Verletzung der Antragsteller in ihren Rechten durch die Altersgrenze des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG verneint.
- 4 Ausgehend von den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts - auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird - steht diese Regelung im Einklang mit europarechtlichen Regelungen. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung, wie es in der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 festgeschrieben ist. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners entspricht es sowohl der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 23. Juli 2012, NotZ (Brfg) 15/11), juris Rn. 8 - zu Notaren) als auch des BVerwG (Urt. v. 1. Februar 2012 - 8 C 24.11 -, juris Rn. 12 - zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen), dass die Richtlinie 2000/78/EG im vorliegenden Zusammenhang anwendbar ist.

- 5 Hierzu folgt der Senat der Auffassung des BVerwG, dass nach der Rechtsprechung des EuGH legitime Ziele i. S. d. hier einschlägigen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG ausschließlich sozialpolitische Ziele sind (Urt. v. 1. Februar 2012 - 8 C 24.11 -, juris Rn. 16). Seine hiervon abweichende Auffassung hat das BVerwG mit dieser Entscheidung ausdrücklich aufgegeben (a. a. O., ebd.). Der Senat folgt dem Antragsgegner deshalb nicht in der Auffassung, dass auch die Gewährleistung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens ein legitimes Ziel im vorgenannten Sinne darstellen können (ebenso BVerwG, ebd., für die „Gewährleistung eines geordneten Rechtsverkehrs“).
- 6 Die Richtlinie 2000/78/EG steht hingegen der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-VermKatG nicht entgegen. Die Regelung verfolgt das zulässige sozialpolitische Ziel, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie erforderlich und angemessen. Ohne diese Altergrenze wäre für die Besetzung der nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehende Stellen (§ 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVVO) nicht mit der gebotenen Planbarkeit gewährleistet, dass ältere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die ihnen zugewiesenen Stellen für lebensjüngere Bewerber zur Verfügung stellten. Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund des Einwandes der Antragsteller, dass nicht genügend jüngere Bewerber zur Verfügung stünden. Dieser Einwand ist ohne Belang, wenn die Stellenvergabe von einer Bedürfnisprüfung abhängig ist, welche sicherstellt, dass dem jeweiligen Amtsinhaber ein ausreichendes Maß an sachlicher und finanzieller Unabhängigkeit zur Verfügung steht (vgl. BGH, Beschl. v. 23. Juli 2012 - NotZ (Brgf) 15/11 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Im Übrigen ist der Antragsgegner dieser pauschalen Behauptung substantiiert entgegen getreten. Insbesondere hat er geltend gemacht, dass bei derzeit 112 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren schon naturgemäß ein zahlenmäßig nur geringer Nachwuchsbedarf besteht. Zudem hätten bis zum Jahre 2008 zahlreiche Absolventen ihre einschlägige Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen und würden ab 2012 wieder Einstellungen in den Vorbereitungsdienst vorgenommen.
- 7 Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 21. Juli 2011 - C-159/10 und C-160/10 - NVwZ 2011, 1249) steht die Richtlinie 2000/78/EG einem Gesetz nicht entgegen, das die zwangsweise Versetzung eines Beamten in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, sofern dieses Gesetz zum Ziel hat, eine ausgewogene

Altersstruktur zu schaffen, um die Einstellung und Beförderung von jüngeren Berufsangehörigen zu begünstigen, die Personalplanungen zu optimieren und damit Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, vorzubeugen. Dabei muss die nationale Regelung das Ziel nicht selbst angeben, sofern andere Anhaltspunkte die Feststellung des Ziels ermöglichen.

- 8 Insoweit kommt es nicht auf die subjektiven Absichten des historischen Gesetzgebers, sondern in erster Linie auf den objektiven Gehalt der Norm an (SächsVerfGH, Beschl. v. 28. Juni 2006 - Vf. 78-IV-04 -, juris Rn. 28).
- 9 Hier bestehen jedenfalls aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Regelung ableitbare Anhaltspunkte für die Verfolgung des sozialpolitischen Ziels einer altersmäßigen Durchmischung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie dient objektiv dazu, die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Stellen mit einer gewissen Planbarkeit und Vorhersehbarkeit für lebensjüngere Bewerber frei zu machen (vgl. BGH, Beschl. v. 23. Juli 2012, a. a. O., juris Rn. 8 zur Altersgrenze für den Notarberuf). Dem steht nicht entgegen, dass nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsVermKatG eine Bestellung zum Öffentlichen Vermessungsingenieur noch bis zum 60. Lebensjahr zulässig ist und nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsVermKatG die erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist. Rechtlich ist kein Grund dafür ersichtlich, dass dem Ziel einer altersgerechten Durchmischung nur dann Genüge getan ist, wenn es eine altersmäßig niedrige Zugangssperre gibt. In tatsächlicher Hinsicht führen die Antragsteller aus, dass die Erlöse aus nicht-hoheitlichen Ingenieurvermessungen auf Grund eines in den letzten Jahren entstandenen ruinösen Wettbewerbes mit nicht hoheitlichen Vermessungsbüros außerordentlich gering seien. Dies lässt die Darstellung des Antragsgegners nachvollziehbar erscheinen, dass in den vergangenen Jahren ausschließlich lebensjüngere Vermessungsingenieure eine Bestellung beantragt hätten um diesem ruinösen Wettbewerb zu entgehen. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die vorgenannte „erforderliche Leistungsfähigkeit“ bei Vermessungsingenieuren regelmäßig erst gegen Ende des fünften Lebensjahrzehnts eintritt, so dass eine objektive Eignung der Höchstaltersgrenze durch diese Einwände der Antragsteller nicht in Frage gestellt wird. Da mit der Regelung auch mehrere Ziele verfolgt werden dürfen, erscheint es unschädlich, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern auf eine An-

frage eines Landtagsabgeordneten geäußert haben soll, dass die Altersbegrenzung Rücksicht auf mögliche Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure nehme und damit dem Schutz der Funktionsfähigkeit des amtlichen Vermessungswesens als wichtigem Gemeinschaftsgut diene.

- 10 Mit ihren Ausführungen zu den Auswirkungen der Altersgrenze im Allgemeinen und für sie selbst im Besonderen, können die Antragsteller keine Unangemessenheit dieser Regel darlegen. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Altergrenze des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG durch das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) mit Wirkung zum 1. September 2003 in Kraft getreten ist. Mit ihm wurde die bisherige Höchstaltersgrenze von 70 Lebensjahren auf 68 Lebensjahre gesenkt. D. h. es gab einerseits schon zuvor eine nur unwesentlich höhere Altersgrenze, andererseits stand den Antragstellern mit knapp einem Jahrzehnt ein großzügiger Zeitraum zur Verfügung, um sich unternehmerisch und persönlich auf diese Sachlage einzurichten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Altersvorsorge. Zudem waren die Antragsteller vor ihrer Bestellung entweder gesetzlich rentenversichert oder haben sich auch schon zuvor privat um ihre Altersvorsorge kümmern müssen, ohne dass ihre Bestellung zum Öffentlichen Vermessungsingenieur hieran etwas geändert hätte, mit Ausnahme der dann mutmaßlich besseren Einkommensverhältnisse. Insoweit lässt sich die von den Antragstellern angeführte Rechtsprechung des EuGH zur angemessenen Altersversorgung im Fall einer zwangsweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen (Urt. v. 21. Juli 2011 - C-159/10, C-160/10 - NVwZ 2011, 647, juris Rn. 66) nicht heranziehen. Diese betrifft die zwangsweise Beendigung des Arbeitsverhältnisses von abhängig Beschäftigten zur Förderung von Neueinstellungen. Diese sieht der EuGH als nicht übermäßige Beeinträchtigung der berechtigten Erwartungen der Arbeitnehmer an, wenn ihnen eine Rente zu Gute kommt, deren Höhe als nicht unangemessen betrachtet werden kann. Die Antragsteller sind hingegen freiberuflich tätig (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG) und infolge dessen für ihre angemessene Altersversorgung selbst verantwortlich. Wie dargelegt hatten sie zudem angemessen Zeit, um sich auf die Absenkung der Altergrenze von 70 auf 68 Lebensjahre bei ihrer Altersvorsorge einzustellen. Zu der vom Antragsgegner angeführten Entscheidung des EuGH vom 5. Juli 2012

- C-141/11 -, wonach eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichen einer auf 67 Jahre bestimmten Altersgrenze ohne Berücksichtigung der Höhe der Altersrente zulässig sein, ist anzumerken, dass der EuGH dort gleichwohl das Vorhandensein einer angemessenen Altersvorsorge geprüft hat (Rn. 42 ff. der Entscheidung).

- 11 Dem Umstand, dass nach Aussage der Antragsteller in elf Bundesländern keine Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestehen soll, kommt keine Bedeutung zu. Es ist schon nicht dargelegt, dass auch die Ausgestaltung des Vermessungswesens in den einzelnen Bundesländern mit der hiesigen übereinstimmen. So weist etwa der Antragsgegner darauf hin, dass in einigen Bundesländern keine Bedarfsprüfung bestehen soll, was nach den vorstehenden Ausführungen der Einführung einer Höchstaltersgrenze aus Rechtsgründen entgegen steht.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*